



7/105/106  
EINGANG  
26. JAN. 1973  
Visum 7/2

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Januar 1973

Nr. 316

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat folgende Pläne zur Genehmigung:

- a) Strassen- und Baulinienplan Bachtelenstrasse 105
- b) Umzonung der Parzelle GB Grenchen Nr. 6579, von der 2-geschossigen Wohnzone zweiter Etappe in die erste Etappe. 106

Die Stadt Grenchen besitzt eine rechtsgültige Ortsplanung. (RRB Nr. 3807 vom 5.7.1963)

Um der starken baulichen Entwicklung an der Bachtelenstrasse gerecht zu werden, hat sich die Gemeinde entschlossen, die Baulinie des Strassenstückes unmittelbar westlich der St. Josefs Anstalt definitiv festzulegen. Diese betragen auf der Nordseite 4,00 m (Garagebaulinie 6,00 m) und auf der Südseite 6,50 m (Garagebaulinie 8,50 m).

Im weitem wurde das ganze Strassenstück auf der Nordseite, sowie auf der Südseite, im Bereiche der Einmündung des Zelgweges in die Bachtelenstrasse, mit einem Trottoir von 2,50m versehen. Um auf dem Grundstück GB Grenchen Nr. 6579 verschiedene Bauvorhaben verwirklichen zu können, wurden im gleichen Zuge die Parzelle von der 2-geschossigen Wohnzone zweiter Etappe in eine solche der ersten Etappe übergeführt.

Vom Standpunkt der Planung sind keine Bemerkungen anzubringen. Die öffentliche Auflage des eingangs unter b aufgeführten Planes erfolgte in der Zeit vom 10.8.-8.9.1972. Einsprachen wurden keine eingereicht.

Die öffentliche Auflage des eingangs unter a aufgeführten Planes erfolgte in der Zeit vom 7.10.-7.11.1971. Während dieser Zeit wurden vier Einsprachen eingereicht. Davon konnten drei bereinigt und erledigt werden. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde eine Beschwerde an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Aufgrund verschiedener Verhandlungen konnte der Beschwerdeführer aber bewogen werden, einer kleinen Änderung des Planes zuzustimmen und seine Einsprache zurückzuziehen. Diese geringfügige Änderung wurde ohne Neuaufgabe genehmigt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 24.10.1972 wurden beide Pläne aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigt. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Bachtelenstrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Die Umzonung der Parzelle GB Grenchen Nr. 6579, von der 2-geschossigen Wohnzone zweiter Etappe in eine solche der ersten Etappe, wird genehmigt.
3. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 66.-- Staatskanzlei Nr. 57 (KK)

=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. A. Röllin*

Ausfertigungen siehe Seite 3

Bau-Departement (2)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und je 1 gen. Plan (2)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plandossier (2)  
Ammannamt der EG Grenchen  
Bauverwaltung Grenchen, mit je 3 gen. Plandossiers (6)  
Amtsblatt: (Publikations Ziff 1+2 des Dispositivs)

